

Abschlussbericht

Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden (Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)

- Stand 31. März 2006 -

**Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden
(Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)**

Gliederung:

- I. Sitzung der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer an der Projektgruppensitzung**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Rechtsgrundlagen**
- VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
 - 1. Wesen und Aufgaben der Anlagenabschreibung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Planmäßige Abschreibungen
 - 1.3 Außerplanmäßige Abschreibungen
 - 1.4 Wertaufholungsgebot
 - 2. Regelungen in der kommunalen Doppik
 - 2.1 Planmäßige lineare Abschreibung
 - 2.2 Ausnahmen von der planmäßigen linearen Abschreibung
 - 2.3 Wirtschaftliche Nutzungsdauer
 - 2.4 Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - 2.5 Abschreibungstabelle
 - 2.6 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Anschaffung von gebrauchten abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 2.7 Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei der Ersterfassung und -bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 2.8 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der Instandsetzung / Sanierung von abnutzbaren Vermögensgegenständen
 - 2.9 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer in sonstigen Fällen
 - 2.10 Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände
 - 2.11 Ermittlung der planmäßigen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Vermögensgegenstände
 - 2.12 Fortschreibung gegenüber der Empfehlung vom Juni 2005
- VII. Anhänge**
 - Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden
 - 1. Entwurf einer Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungstabelle - Abschreibungsrichtlinie)
 - 2. Abschreibungstabelle für Gemeinden

I. Sitzung der Projektgruppe

Die Arbeitssitzung der Projektgruppe fand am
15.12.2005
in Mainz statt.

II. Teilnehmer an der Projektgruppensitzung

An der Projektgruppensitzung haben teilgenommen:

Projektgruppenmitglieder:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - Herr Andreas Wagenführer | Ministerium des Innern und für Sport |
| - Herr Markus Ackermann | Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein |
| - Herr Johannes Brandl | Stadtverwaltung Worms |
| - Herr Heinrich Butz | Kreisverwaltung Germersheim |
| - Herr Werner Kroth | Verbandsgemeindeverwaltung Weißenturm |
| - Frau Bettina Riehl-Rosenthal | Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis |
| - Herr Achim Schmidt | Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach /
Fachverband Kommunalkassenverwalter |
| - Herr Heinz Schwarz | Stadtverwaltung Trier |

Projektbetreuung:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Herr Thomas Stephan | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

III. Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten. Ergänzend zur Empfehlung des Projektes von Juni 2005 sollten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge für die Abschreibungstabelle zusammengestellt und in der Projektgruppe diskutiert werden.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war die Empfehlung zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden, in der die wirtschaftliche Nutzungsdauer für alle in den Gemeinden genutzten abnutzbaren Vermögensgegenstände verbindlich festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang sollten auch Aussagen zu möglicherweise erforderlichen Ausnahmen von der Anwendung der Abschreibungstabelle getroffen werden. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Empfehlung der Abschreibungstabelle vom Juni 2005 sollten insoweit berücksichtigt werden, als fehlende Posten ergänzt oder systematisch falsche Nutzungsdauern korrigiert werden. Eine grundsätzliche Überarbeitung sollte nicht erfolgen.

V. Rechtsgrundlagen

§ 116 GemO – Durchführungsbestimmungen

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen des 5. Kapitels dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

...

3. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände ...

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

...

7. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“

§ 35 GemHVO - Abschreibungen

„(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

(2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.

(3) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abweichend von Satz 1 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.

(4) Ohne Rücksicht darauf, ob Ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr

bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

....

(6) Abschreibungen nach den Absätzen 4 sind im Anhang zu erläutern.“

VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

1. Wesen und Aufgaben der Anlagenabschreibung

1.1. Allgemeines

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient unter Beachtung der Vorschriften der GemO und der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden sowohl der Darstellung der richtigen Vermögenslage der Gemeinde zum jeweiligen Bilanzstichtag als auch der Ertragslage der Gemeinde des Haushaltsjahres, in dem das Anlagevermögen zur Nutzung zur Verfügung stand. Die Anlagenabschreibung ist die notwendige Voraussetzung zur Ermittlung des vollständigen periodengerechten Ressourcenverbrauchs in einem Haushaltsjahr.

In der Bilanz bezweckt die Abschreibung eine im Rahmen der Bewertungsvorschriften der GemHVO richtige Darstellung der Vermögenslage, indem sie eingetretene Wertminderungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei deren Wertansatz berücksichtigt. Diese Wertminderungen können einerseits durch die technische Abnutzung der Anlagen begründet, zum Anderen können sie auch auf eine wirtschaftliche Entwertung der Anlagen zurückzuführen sein. Die Abschreibung kann daher auch als ein Mittel der Wertangleichung der Vermögensgegenstände bezeichnet werden.

In der Ergebnisrechnung der Gemeinde soll die Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens unter der Prämisse einer periodengerechten Aufwandserfassung auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilen. Die Abschreibung dient damit der Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs in einem Haushaltsjahr.

1.2. Planmäßige Abschreibungen

Planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorzunehmen, deren wirtschaftliche Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei wirtschaftlich nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücken) können planmäßige Abschreibungen nicht vorgenommen werden.

Die planmäßigen Abschreibungen dienen der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Haushaltsjahre, in denen die Vermögensgegenstände voraussichtlich genutzt werden können. Die Vornahme der planmäßigen Abschreibungen entspricht dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit. Für die planmäßige Abschreibung kommen sowohl die technische Abnutzung als auch eine wirtschaftliche Entwertung der Anlagen in Betracht, weil die Nutzungsdauer durch beide Faktoren beeinflusst wird.

1.3. Außerplanmäßige Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO kommen bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Betracht ohne Rücksicht darauf, ob ihre wirtschaftliche Nutzung zeitlich begrenzt ist oder nicht. Sie werden vorgenommen, um Anlagegegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im kommunalen Rechnungswesen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit des Handelsrechts, außerplanmäßige Abschreibungen auch bei nur vorübergehender Wertminderung abzusetzen, besteht in der kommunalen Doppik nicht.

1.4. Wertaufholungsgebot

Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass der Grund für eine in Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr besteht, dann ist zwingend der Betrag der eingetretenen Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

2. Regelungen in der kommunalen Doppik

2.1. Planmäßige lineare Abschreibung

§ 35 Abs. 1 GemHVO regelt die planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer zeitlich begrenzten wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Vermögensgegenstände, die nicht einer zeitlich begrenzten wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen.

Für die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen soll grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet werden. Dies bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer verteilt werden. Somit ergibt sich bei der linearen Abschreibung für jede Abrechnungsperiode grundsätzlich die gleiche Abschreibungsrate.

2.2. Ausnahmen von der planmäßigen linearen Abschreibung

Ausnahmsweise können die planmäßigen Abschreibungen auch nach der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode oder nach der Leistungsabgabe ermittelt werden. Die Anwendung dieser Methoden ist nur dann zulässig, wenn bei deren Anwendung die Abschreibung dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. In Abweichung zu den Bestimmungen des Steuerrechts (§ 7 Abs. 1 und 2 EStG) ist die Anwendung dieser beiden Methoden nicht auf bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens begrenzt. Sie sind u.a. auch anwendbar bei abnutzbaren immateriellen Vermögensgegenständen.

Ein Übergang von der geometrisch-degressiven und von der Leistungsabschreibung auf die lineare Abschreibung ist jederzeit möglich. Der Übergang von der linearen Abschreibung auf die geometrisch-degressive oder die Leistungsabschreibung hingegen ist unzulässig.

Bei der geometrisch-degressiven Abschreibung erfolgt die Ermittlung der Abschreibungsrate mit einem festen, während der Dauer der Anwendung der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode unveränderten Prozentsatz jeweils auf den Restbuchwert zum Ende des vorangegangenen Haushaltsjahrs bzw. auf den Restbuchwert eines Vermögensgegenstands zum Beginn eines Haushaltsjahres. Insofern sinken die Abschreibungsbeträge von Periode zu Periode. Der Prozentsatz, der der Ermittlung der geometrisch-degressiven Abschreibungen zugrunde gelegt wird, darf das Doppelte der in der landeseinheitlich vorgegebenen Abschreibungstabelle festgelegten Abschreibungssätze nicht übersteigen. Insoweit finden die steuerlichen Vorschriften zur Begrenzung der Abschreibungen auch im doppelten Haushaltsrecht Anwendung. Unter konjunktur-politischen und fiskalischen Gesichtspunkten erfährt die Höchstgrenze des degressiven Abschreibungssatzes im Steuerrecht von Zeit zu Zeit Änderungen. Sofern dies in der Zukunft der Fall ist, empfiehlt die Projektgruppe dem zuständigen Ministerium die Übernahme der Änderung der Höchstgrenzen auch in das Haushaltsrecht.

Die Abschreibungsbeträge, die nach der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode ermittelt werden, sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Obergrenzen bei der Ermittlung des Abschreibungssatzes in den ersten Abrechnungsperioden höher, in den späteren Abrechnungsperioden der Nutzungsdauer niedriger als die der linearen Abschreibung. Rein rechnerisch ergibt sich bei der geometrisch degressiven Abschreibung eine unendliche Abschreibungsdauer. Da die Abschreibungsdauer nicht länger als die wirtschaftliche Nutzungsdauer sein soll, sollte eine Umstellung der geometrisch-degressiven Abschreibung auf die lineare Abschreibung in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die geometrisch-degressiv ermittelte Abschreibung niedriger ist als die linear ermittelte Abschreibung unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Die geometrisch-degressive Abschreibung kommt insbesondere bei Vermögensgegenständen in Betracht, die in den ersten Nutzungsperioden den größten Anteil ihres Wertes verlieren.

Eine Leistungsabschreibung könnte bei abnutzbaren Vermögensgegenständen angewandt werden, deren Wertminderung in der tatsächlichen Inanspruchnahme begründet liegt und weitgehend zeitunabhängig ist. Bei dieser Abschreibungsmethode werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten analog zur jährlichen Leistungs- bzw. Nutzungsabgabe auf die einzelnen Abrechnungsperioden verteilt (z.B. Abbaurechte).

2.3. Wirtschaftliche Nutzungsdauer

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen ist grundsätzlich die wirtschaftliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände zugrunde zu legen. § 35 Abs. 2 GemHVO verpflichtet die Gemeinden, bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden zugrunde zu legen. Von den in der Abschreibungstabelle bekannt gegebenen Nutzungsdauern kann nur in berechtigten Ausnahmefällen dahingehend nach unten abgewichen werden, dass die dort angegebenen Nutzungsdauern aufgrund gemeinde- oder anlagenspezifischer Besonderheiten zu vermindern sind um damit die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen zu vermeiden. Legt die Gemeinde kürzere Nutzungsdauern der Ermittlung der Abschreibungen zugrunde als die, die in der Abschreibungstabelle für Gemeinden vorgegeben sind, dann muss sie dies im Anhang erläutern. In diesem Zusammenhang sind im Anhang die Unterschiedsbeträge anzugeben; ferner sind die Gründe für die Festsetzung der abweichenden Nutzungsdauer darzulegen.

Eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer über die in der Abschreibungstabelle ausgewiesene Nutzungsdauer hinaus ist nicht zulässig.

2.4. Anschaffungs- oder Herstellungskosten

§ 35 Abs. 1 GemHVO bestimmt, dass der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen sind. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Vermögensgegenstands des Anlagevermögens über die wirtschaftliche Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstands zu verteilen sind. Eine Ausnahme bilden die Vermögensgegenstände, die zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer noch einen realisierbaren Restwert ausweisen werden. Sofern mit einer ausreichenden Sicherheit von der Realisation dieses Restwertes ausgegangen werden kann, ist dieser Restwert bei der Ermittlung der Abschreibungen mindernd zu beachten. Das bedeutet, dass in diesen Fällen lediglich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich dem voraussichtlich realisierbaren Restwert der Ermittlung der Abschreibungen zugrunde zu legen sind.

Bei Vermögensgegenständen, die aus einem abnutzbaren und einem nicht abnutzbaren Teil bestehen, sind lediglich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Teils der Abschreibungsbemessung zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass der Wert des nicht abnutzbaren Teils am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer noch als Restwert vorhanden sein muss. Als nicht abnutzbare Teile eines Vermögensgegenstands werden insbesondere der Geländeeinschnitt und der Damm bei den Straßen angesehen. Ist eine Erneuerung der Straße nicht mehr geplant und / oder soll der vorhandene Geländeeinschnitt / Damm bei der Erneuerung der Straße nicht mehr genutzt werden, dann sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von diesen Anlageteilen mit in die Bemessung der Abschreibungen einzubeziehen.

Die Festsetzung eines nicht abschreibbaren Teils der Anschaffungs- oder Herstellungskosten führt nicht zu einer Verminderung der Nutzungsdauer sondern lediglich zu einer Reduzierung der jährlichen Abschreibungsraten. Es handelt sich auch nicht um zwei unterschiedliche Vermögensgegenstände, die in der Anlagenbuchhaltung als zwei Vermögensgegenstände erfasst werden könnten.

2.5. Abschreibungstabelle

In der vom fachlich zuständigen Ministerium, dem Ministerium des Innern und für Sport, bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Gemeinden sind nicht alle abnutzbaren Vermögensgegenstände der Gemeinden aufgeführt, die einer planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Nach der Veröffentlichung der Abschreibungstabelle im Juni 2005 hat sich aufgrund der Hinweise aus den Gemeinden, die bereits mit der Inventarisierung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben, gezeigt, dass einige Vermögensgegenstände nicht gelistet waren. Daher wurde die Abschreibungstabelle ergänzt. Auch künftig wird eine weitere Fortschreibung der Abschreibungstabelle erforderlich sein. Diese erfolgt in Abstimmung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem fachlich zuständigen Ministerium auf Antrag der Gemeinden.

Die Abschreibungstabelle wurde von der Projektgruppe auf Basis der KGSt- und der in Hessen und Nordrhein-Westfalen entwickelten Abschreibungstabellen sowie unter Beachtung der steuerlichen AfA-Tabellen erstellt und aufgrund der besonderen Bedürfnisse der rheinland-pfälzischen Gemeinden ergänzt. Dabei wurden die in anderen Abschreibungstabellen zum Teil vorgesehenen Bandbreiten bei der Bestimmung der Nutzungsdauern nicht übernommen und statt dessen eindeutige Nutzungsdauern vorgegeben. Bei Vermögensgegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren wurde aus Vereinfachungsgründen die Nutzungsdauer in Fünf-Jahresschritten festgelegt. Es ist in allen Fällen gewährleistet, dass die in der Abschreibungstabelle für Gemeinden vorgegebenen Abschreibungssätze auch für steuerliche Zwecke bei den Betrieben gewerblicher Art angewendet werden können, da die vorgegebenen Abschreibungssätze nicht die steuerlichen AfA-Sätze übersteigen.

Die Abschreibungstabelle erlangt ihre Verbindlichkeit durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

2.6. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Anschaffung von gebrauchten abnutzbaren Vermögensgegenständen

Gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände sind über die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Diese ist sachgerecht zu schätzen und darf die wirtschaftliche Nutzungsdauer für einen entsprechenden neuwertigen Vermögensgegenstand lt. Abschreibungstabelle nicht übersteigen.

2.7. Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei der Ersterfassung und -bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen

Abweichend von den in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauern ist bei der Ersterfassung und -bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen die wirtschaftliche Restnutzungsdauer sachgerecht zu bestimmen. Dabei darf diese die in der Abschreibungstabelle festgeschriebene wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht übersteigen. Nähere Einzelheiten sind aus der Bewertungsrichtlinie zur Erstbewertung zu entnehmen.

Abschreibungssätze, die von der Gemeinde vor dem Inkrafttreten der Abschreibungstabelle sachgerecht festgelegt worden sind, können unverändert übernommen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Betriebe gewerblicher Art, für Regiebetriebe, die unter sinnvoller Anwendung der Vorschriften für Eigenbetriebe verwaltet werden und für Eigenbetriebe.

2.8. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der Instandsetzung / Sanierung von abnutzbaren Vermögensgegenständen

Wird durch die Instandsetzung / Sanierung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands eine Verlängerung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer erreicht, dann ist diese sachgerecht neu zu bestimmen.

2.9. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer in sonstigen Fällen

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuweisungen (Fördermittel) sind über den Zeitraum der Zweckbindung der Zuwendungen linear abzuschreiben.

Vermögensgegenstände, deren Nutzung vertraglich begrenzt ist, sind über den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Nutzung linear abzuschreiben.

2.10. Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer können unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Der Gemeinde steht es jedoch auch frei, diese Vermögensgegenstände über deren wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig linear abzuschreiben.

2.11. Ermittlung der planmäßigen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Vermögensgegenstände

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zwingend zeitanteilig abzuschreiben. Dies bedeutet, dass sich der jährliche Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat verringert, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.

2.12. Fortschreibung gegenüber der Empfehlung vom Juni 2005

Die Abschreibungstabelle wurde aufgrund von Anregungen der Gemeinden, die bereits mit der Inventarisierung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben, um bislang fehlende Vermögensgegenstände ergänzt. Systematische Fehler bei der Bestimmung der Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände wurden korrigiert.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Abschreibungstabelle für Gemeinden - Stand 31. März 2006 - rot gekennzeichnet.
